



# **Beschaffungen in der Zentrale Bundesamt für Strassen (ASTRA)**

23. April 2014

## **Das Wesentliche in Kürze**

---

Die Eidg. Finanzkontrolle (EFK) hat zwischen dem 19. November 2013 und dem 20. Dezember 2013 beim Bundesamt für Strassen (ASTRA) eine Prüfung durchgeführt. Im Rahmen der Prüfung wurde untersucht, wie die Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen in der Zentrale des ASTRA organisiert ist, welche Prozesse definiert sind und wie die Beschaffungen umgesetzt werden.

Die Prüfergebnisse ergeben im Einzelnen folgendes Bild: Positiv ist zu bewerten, dass das ASTRA zur Abklärung der juristischen Sachverhalte eine zentrale Anlaufstelle zum Vertrags- und Beschaffungswesen eingerichtet hat. Beschaffungsaudits führt diese nur in den Filialen des ASTRA durch.

Auf Stufe der operativen Ebene in der Zentrale des ASTRA besteht jedoch Handlungsbedarf bei der Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben, aber auch bei der Schaffung von Wettbewerb und bei der Bedarfsermittlung.

### *Es soll mehr Wettbewerb geschaffen werden*

Eine Zusammenstellung der in den Jahren 2011 und 2012 von der Zentrale des ASTRA getätigten Beschaffungen zeigt, dass von 315 Geschäften, deren 292 (93%) ohne Wettbewerb herzustellen, freihändig vergeben wurden. Mit 40,219 Mio. Franken entsprechen diese freihändigen Vergaben betragsmässig rund zwei Drittel der Gesamtsumme von 62 Mio. Franken. Somit wurden viele, auch kleinere Aufträge, durch das ASTRA freihändig vergeben und es wurde grundsätzlich zu wenig Wettbewerb geschaffen.

### *Das Bedürfnis soll umfassender definiert werden*

Damit überhaupt Wettbewerb hergestellt und damit ein Gut oder eine Dienstleistung gesamtwirtschaftlich günstig eingekauft werden kann, braucht es bei der Beschaffungsstelle eine vorausschauende Beschaffungsplanung, eine breite und fundierte Bedürfnisabklärung und daraus abgeleitet einen Aufgabenbeschrieb oder ein Pflichtenheft mit einer detaillierten Leistungsbeschreibung.

Generell ist die Bedürfniserhebung in der Zentrale des ASTRA noch als mangelhaft zu beurteilen. Da bei weniger als der Hälfte der geprüften Geschäfte ein Pflichtenheft / Aufgabenbeschrieb des ASTRA vorliegt und sich der Auftrag jeweils auf die Offerte des Auftragnehmers abstützt, ist die Schlussfolgerung naheliegend, dass die Auftragnehmer das Bedürfnis formulieren und das ASTRA die Steuerung des jeweiligen Projekts dem Beauftragten weitgehend überlässt. Ein solches Vorgehen führt zu unerwünschten Abhängigkeiten und weg von einer wirtschaftlichen Beschaffung.

### *Eine zentrale Einkaufskoordination soll aufgebaut werden*

Das ASTRA ist verantwortlich für die Beschaffung von Leistungen im Bereich der Nationalstrassen. Mit der Revision der Org-VöB Anfang 2013 wurde das Amt aufgrund des grossen Beschaffungsvolumens im Bereich Nationalstrassen neu zu einer zentralen Beschaffungsstelle des Bundes. Kauft das ASTRA selbstständig Leistungen in anderen Bereichen ein, ist eine entsprechende Delegation erforderlich.

Die zentralen Beschaffungsstellen sind verantwortlich für das strategische und operative Beschaffungsmanagement, insbesondere für die Beschaffung marktgängiger und über ihren gesamten Lebensweg wirtschaftlicher Güter und für eine angemessene Bündelung der Aufträge. Die zentralen Beschaffungsstellen haben zudem für klare und transparente Kompetenzen und Prozesse bei

der Durchführung von Beschaffungen zu sorgen und geeignete Massnahmen für ein effizientes Beschaffungscontrolling zu treffen.

Im ASTRA besteht die Politik der dezentralen Beschaffung durch die Linie, eine zentrale Koordination fehlt weitgehend. Zu den Bundesgesetzen und der Verordnung im Beschaffungswesen besteht im ASTRA zudem keine Weisung, welche für das gesamte Amt die Vorgehensweise für Beschaffungen abschliessend definiert und konkret aufzeigt.

*Das Whistleblowing im ASTRA soll unabhängig erfolgen*

Sämtliche Meldungen laufen heute über den internen Ombudsmann, dieser kontaktiert nach eigenen Abklärungen den Direktor des ASTRA. Bei diesem Vorgehen ist aus Sicht der EFK die Unabhängigkeit zum Whistleblowing nur bedingt gewährt und entspricht nicht der Regelung des Bundespersonalgesetzes (BPG). Die Angestellten sollen Unregelmässigkeiten direkt der EFK (auch anonym) melden können.

Die EFK empfiehlt in erster Priorität folgende Verbesserungen. Das ASTRA soll:

- mit geeigneten Massnahmen dafür sorgen, dass die im BöB/VöB festgelegten Schwellenwerte bzw. die damit verbundenen Beschaffungsverfahren zur Herstellung von Wettbewerb konsequent eingehalten werden. Freihändige Vergaben nach Ausnahmeartikeln dürfen nur mit äusserster Zurückhaltung getätigt werden.
- den Leistungsumfang und den Auftragswert frühzeitig und umfassend bestimmen. Beschaffungen sollen erst getätigt werden, wenn das Bedürfnis festgelegt ist und das darauf basierende Pflichtenheft mit Leistungsbeschreibung vorliegt. Das Beschaffungsvolumen muss die gesamte zu erbringende Leistung umfassen. Dabei ist auch die Möglichkeit von Optionen zu prüfen, die in das zu offerierende Leistungspaket einzubeziehen sind. Ausnahmeregelungen nach Art. 13 VöB zur Begründung von Nachträgen sollen restriktiv angewendet werden.
- eine Prozessanweisung mit klaren Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten für Beschaffungen in der Zentrale erlassen. Das für die Abteilung Infrastruktur geltende Beschaffungshandbuch kann als Grundlage dienen.
- eine unabhängige Koordinationsstelle Einkauf schaffen, damit die Linie die Beschaffungen einheitlich tätigt. Besonders soll diese Stelle über das Querschnittswissen zu den Verträgen und Beschaffungen und über die notwendigen Durchsetzungskompetenzen gegenüber der Linie verfügen. Sie soll auch das Portfolio der Beschaffungen und Verträge sowie auch Rahmenverträge handhaben.
- den Leitfaden zur Korruptionsbekämpfung (Whistleblowing) überarbeiten.

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Auftrag und Vorgehen</b>	<b>5</b>
1.1	Ausgangslage	5
1.2	Prüfungsziel und -fragen	5
1.3	Prüfungsumfang und -grundsätze	5
1.4	Ausgewählte und geprüfte Geschäfte	6
1.5	Abgrenzung des Prüfauftrags	6
1.6	Unterlagen und Auskunftserteilung	6
<b>2</b>	<b>Geschäftsabwicklung</b>	<b>7</b>
2.1	Es gibt wenig Wettbewerb	8
2.2	Grosszügiger Umgang mit den Ausnahmeartikeln	8
2.3	Es gibt viele Nachträge	9
2.4	Das Bedürfnis muss definiert werden	9
2.5	Die Kosten- Nutzenrechnung ist allgemein nötig	10
2.6	Korrekte Anwendung der Eignungs- und Zuschlagskriterien	11
<b>3</b>	<b>Rollen und Kompetenzen im Beschaffungsprozess</b>	<b>11</b>
3.1	Die Kompetenzen sind ungünstig geregelt	11
3.2	Die Verträge in der Zentrale werden überwacht	11
3.3	Eine zentrale Einkaufskoordination fehlt	12
3.4	Die Beschaffungsjuristen beraten unabhängig	14
<b>4</b>	<b>Weiterer Regelungsbedarf</b>	<b>15</b>
4.1	Unbefangenheitserklärungen sind jährlich zu erneuern	15
4.2	Die Whistleblowing-Stelle im ASTRA ist nicht unabhängig	16
<b>5</b>	<b>Schlussbesprechung</b>	<b>17</b>
<b>Anhang 1: Rechtsgrundlagen, Priorisierung der Empfehlungen der EFK</b>		<b>18</b>
<b>Anhang 2: Durch die EFK geprüfte Geschäfte im ASTRA</b>		<b>19</b>

## **1 Auftrag und Vorgehen**

### **1.1 Ausgangslage**

Gestützt auf die Artikel 6 und 8 des Finanzkontrollgesetzes (FKG, SR 614.0) hat die Eidg. Finanzkontrolle (EFK) die Beschaffung von Dienstleistungen und Gütern durch die Zentrale des Bundesamtes für Strassen (ASTRA) geprüft.

### **1.2 Prüfungsziel und -fragen**

Das Ziel der Prüfung war, zu beurteilen, ob die Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen im ASTRA wirtschaftlich, rechtskonform und nach einheitlichen Grundsätzen erfolgt.

Gestützt auf die Risikoanalyse der EFK wurden die Prüfungsziele mit den folgenden Prüfungsfragen beurteilt:

- Wird bei Beschaffungen Wettbewerb hergestellt?
- Werden die Schwellenwerte bzw. die damit verbundenen Verfahren eingehalten und sind bei Abweichungen die Begründungen nachvollziehbar?
- Werden wiederholt Vertragsnachträge bzw. Folgeaufträge gesprochen?
- Sind die Bedürfnisse vor der Beschaffung genügend definiert und werden die Leistungen klar umschrieben?
- Werden – im Rahmen der Bedarfsermittlung – Kosten-Nutzenrechnungen erstellt?
- Sind die Eignungs- und Zuschlagskriterien im Voraus eindeutig definiert und mit Beurteilungsskalen hinterlegt?
- Sind die Kompetenzen einheitlich und stufengerecht geregelt?
- Wer ist zuständig für das Vertragscontrolling und wie werden die Verträge überwacht?
- Besteht für Beschaffungen eine einheitliche Basis der Prozesse?
- Ist die Unabhängigkeit der beratenden Funktion der Beschaffungsjuristen gegenüber der Linie gewährleistet?

Im Verlauf der Prüfung haben sich zusätzlich noch Fragen zur Unterzeichnung von Unabhängigkeitserklärungen und zur Umsetzung einer früheren Empfehlung zum Whistleblowing ergeben.

Die Prüfungsbefunde sollen primär aufzeigen, wo sich aus der Optik der EFK Schwächen abzeichnen und entsprechende Verbesserungen eingeleitet werden sollen. Die Würdigung von positiven Prüfergebnissen ist nur in Kurzform in den Bericht eingeflossen.

### **1.3 Prüfungsumfang und -grundsätze**

Die Prüfung wurde von Martin Beyeler (Revisionsleiter) und Jürg Pfenninger durchgeführt. Die Schlussfolgerungen im Bericht stützen sich auf stichprobenweise durchgeführte Prüfungen von

Dokumenten und Beschaffungsgeschäften. Die Auswahl basiert auf dem Prinzip der Wesentlichkeit und auf Risikoüberlegungen der in die Prüfung einbezogenen Bereiche der Geschäftstätigkeit.

Nach Abschluss der Prüftätigkeiten vor Ort wurden die Ansprechpersonen des ASTRA anlässlich eines mündlichen Feedbacks vom 18. Dezember 2013 über die wesentlichen Feststellungen informiert.

#### **1.4 Ausgewählte und geprüfte Geschäfte**

Das ASTRA hat der EFK eine vollständige Geschäftsübersicht zur Verfügung gestellt, aus der alle Beschaffungen zulasten der Erfolgsrechnung ab Anfang 2008 ersichtlich sind. Nicht Bestandteil der Prüfung waren Beschaffungen, welche über das TdCost abgewickelt wurden (eine Ausnahme bildet das Geschäft Nummer 21 gemäss dem Anhang 2). Aus dieser Gesamtliste wurden die Geschäfte mit einem Gesamtvolumen von rund 62 Mio. Franken, wie folgt ausgewählt:

- In-House-Geschäfte entfallen;
- Geschäfte ohne verrechnete Kosten entfallen;
- Geschäfte < CHF 20'000 entfallen;
- Geschäfte mit Delegationsvereinbarungen entfallen;
- Die gesammelten Kleinstaufträge unter „Diverses“ entfallen;
- Es werden nur Geschäfte der Jahre 2011 und 2012 in die Auswahl genommen, die bis Ende 2012 erledigt worden sind.

Von den ausgewählten Geschäften wurden 24 Geschäfte mit einem Gesamtvolumen von rund 8,4 Mio. Franken vertieft geprüft (siehe Kap. 2.3 bis Kap. 2.6). Es handelt sich nicht um eine repräsentative Stichprobe.

#### **1.5 Abgrenzung des Prüfauftrags**

Von der Prüfung und Beurteilung ausgeklammert waren die Projekte NEB und MISTRA sowie die Beurteilung von TdCost (eine Ausnahme bildet das Geschäft Nummer 21 gemäss dem Anhang 2).

#### **1.6 Unterlagen und Auskunftserteilung**

Die notwendigen Auskünfte wurden von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des ASTRA zuvorkommend erteilt. Die verlangten Unterlagen standen der EFK, uneingeschränkt zur Verfügung.

## 2 Geschäftsabwicklung

Der Bund will mit dem Beschaffungsrecht insbesondere den Wettbewerb unter den Anbietern stärken, den wirtschaftlichen Einsatz der öffentlichen Mittel fördern und die Verfahren zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen transparent gestalten. Grundlage dazu bilden die Schwellenwerte mit den damit verbundenen Beschaffungsverfahren, welche zwingend einzuhalten sind. Damit überhaupt Wettbewerb hergestellt und damit ein Gut oder eine Dienstleistung gesamtwirtschaftlich günstig eingekauft werden kann, braucht es bei der Beschaffungsstelle eine vorausschauende Beschaffungsplanung, eine breite und fundierte Bedürfnisabklärung und daraus abgeleitet ein Aufgabenbeschrieb oder ein Pflichtenheft mit einer detaillierten Leistungsbeschreibung. Diese Elemente sind Bedingung für die Erfüllung der Wirtschaftlichkeitsziele im Beschaffungswesen des Bundes.

Indizien, dass diesen Elementen zu wenig Beachtung geschenkt wird, sind die unverhältnismässig vielen freihändigen Verfahren oder die vielen Folgeaufträge. Diesen Indizien ist die EFK in vorliegender Prüfung mit der nachfolgenden tabellarischen Auswertung der ausgewählten Geschäfte nachgegangen. In den nachfolgenden Kapiteln 2.2 bis 2.6 werden die Erkenntnisse erläutert.

<b>WTO- Verfahren</b>														
für Beschaffungen für Dienstleistungen und Güter über 230'000 Franken														
Offen			Selektiv			Einladung			Freihändig			Total		
Anzahl	Betrag	%	Anzahl	Betrag	%	Anzahl	Betrag	%	Anzahl	Betrag	%	Anzahl	Betrag	
19	21'364'392	53%	0	0	0%	0	0	0%	24	19'259'603	47%	43	40'623'995	
Die Aufteilung der Verfahren resultiert aus der Selbstdeklaration des ASTRA														
Die Anzahl freihändiger Vergaben über 230'000 Franken werden mit Ausnahmen zum Gesetz begründet														
<b>Einladungsverfahren</b>														
für Beschaffungen von Dienstleistungen 230'000 bis 150'000 Franken und für Beschaffungen von Güter 230'000 bis 50'000 Franken														
Offen			Selektiv			Einladung			Freihändig			Total		
Anzahl	Betrag	%	Anzahl	Betrag	%	Anzahl	Betrag	%	Anzahl	Betrag	%	Anzahl	Betrag	
2	395'867	22%	0	0	0%	2	413'640	23%	5	991'284	55%	9	1'800'791	
<b>Freihändiges Verfahren</b>														
Beschaffungen für Dienstleistungen kleiner 150'000 Franken und Beschaffungen für Güter kleiner 50'000 Franken														
												Total		
												Anzahl	Betrag	
												263	19'968'869	

Abb. 1: Die ausgewählten Geschäfte nach Schwellenwerten und Verfahrensarten

Bei 108 von den 315 Geschäften handelte es sich um Folgeaufträge zu Verträgen, welche zu einem früheren Zeitpunkt durch das ASTRA abgeschlossen wurden. Rund die Hälfte der Nachträge wurden mit einem Ausnahmetatbestand nach Art. 13 VöB begründet.

Die 315 ausgewählten Geschäfte wurden durch rund 200 verschiedene Lieferanten (davon 23 Arbeitsgemeinschaften) abgewickelt. Bei der Mehrzahl der Lieferanten handelt es sich um allgemeine Dienstleistungs-, IT- oder Ingenieurunternehmen.

Zur Darlegung der festgestellten Mängel werden in der Folge nur einzelne Beispiele aufgeführt. Die geprüften Geschäfte werden im Bericht nicht explizit erwähnt, sie sind aber im Anhang 2 einzeln aufgeführt.

## **2.1 Es gibt wenig Wettbewerb**

### *Feststellungen*

Die Tabelle zu den ausgewählten Geschäften zeigt, dass ein grosser Teil der Beschaffungen im freihändigen Verfahren abgewickelt wurde. Nominell wurden von den 315 ausgewählten Geschäften, deren 292 (93%) freihändig vergeben. Mit 40,219 Mio. Franken entsprechen diese freihändigen Vergaben betragsmässig rund zwei Drittel der Gesamtsumme von 62 Mio. Franken.

### *Beurteilung*

Die Auswertung der ausgewählten Geschäfte ergibt, dass nur bei wenigen Beschaffungen Wettbewerb geschaffen wird - die meisten Aufträge werden im freihändigen Verfahren vergeben. Dabei stellt sich besonders bezüglich der vielen kostenmässig „kleinen“ Vergaben im freihändigen Verfahren die Frage, ob es sich hier immer um Einzelgeschäfte handelt oder nicht vielmehr um eine Stückelung von gleichartigen Leistungen. Aus Sicht der EFK müsste vermehrt eine Bündelung von solchen gleichartigen Aufträgen angestrebt und die Leistungen im WTO-Verfahren ausgeschrieben oder – entsprechend den massgeblichen Schwellenwerten - mindestens im Einladungsverfahren vergeben werden. Erst die Herstellung von Wettbewerb führt zu gesamtwirtschaftlich günstigen Angeboten. Dies betrifft insbesondere auch die Folgeaufträge unter dem Titel Nachträge (siehe Ziffer 2.3).

## **2.2 Grosszügiger Umgang mit den Ausnahmeartikeln**

### *Feststellungen*

Die Tabelle zu den ausgewählten Geschäften zeigt weiter, dass bei einer Mehrzahl der Vergaben die Schwellenwerte, die für die Wahl des Verfahrens massgeblich sind, überschritten wurden. Von den 43 Vergaben, welche den WTO-Schwellenwert überschreiten, wurden 24 im freihändigen Verfahren vergeben wobei diese „Freihänder“ jeweils rechtskonform mit einem Ausnahmetatbestand nach Art. 13 VöB begründet wurden. Von 9 Vergaben, bei welchen ein Einladungsverfahren angezeigt gewesen wäre, wurden 5 freihändig vergeben.

### *Beurteilung*

Bei Beschaffungen, welche unter das Beschaffungsrecht fallen, sollen die einschlägigen Gesetzesbestimmungen eingehalten werden. Ein wichtiges Element der rechtmässigen Beschaffung ist dabei die Einhaltung der Verfahren anhand der massgeblichen Schwellenwerte. Grundsätzlich sind mit der entsprechenden Begründung und Publikation auch „Freihänder“ rechtskonform. Ein Anteil von über der Hälfte der überschwelligen Verfahren scheint aber unverhältnismässig hoch.

### *Empfehlung 1 (Priorität 1):*

*Das ASTRA soll mit geeigneten Massnahmen dafür sorgen, dass die im BöB/VöB festgelegten Schwellenwerte bzw. die damit verbundenen Beschaffungsverfahren zur Herstellung von Wettbewerb konsequent eingehalten werden. Freihändige Vergaben nach Ausnahmeartikeln dürfen nur mit äusserster Zurückhaltung getätigt werden.*



## **2.3 Es gibt viele Nachträge**

### *Feststellungen*

Von den 29 in der Tabelle zu den ausgewählten Geschäften aufgeführten freihändigen Vergaben, welche über dem massgeblichen Schwellenwert für das Einladungsverfahren oder für ein WTO-Verfahren liegen, wurden 26 mit einem Ausnahmetatbestand nach Art. 13 VöB begründet. Dabei wurde in den meisten Fällen mit Art. 13 c VöB (technische oder künstlerische Besonderheiten bzw. Schutz des geistigen Eigentums) oder mit Art. 13 f VöB (bereits erbrachte Leistungen müssen dem ursprünglichen Anbieter vergeben werden) argumentiert. In einem Fall wurde auf Antrag des Rechtsdienstes des ASTRA hin geprüft, ob es sich um einen Nachtrag oder um eine neue Beschaffung handelt.

### *Beurteilung*

Aus Sicht der EFK gibt es mehrere Fälle, bei denen die Frage gestellt werden muss, ob es sich um einen Nachtrag handelt, der mit Art. 13 c oder Art. 13 f VöB genügend begründet ist und damit ohne weiteres an einen bisherigen Auftrag angeknüpft werden kann oder ob es sich nicht vielmehr um ein neues Einzelgeschäft handelt. Die Beschaffung einer Leistung über den Weg einer Ausnahmeregelung infolge Festhaltens an bereits verwendeten Produkten oder infolge Dringlichkeit, sollte nicht ohne Not gesucht werden. Dabei hätten solche Aufträge, wenn die Abklärungen rechtzeitig den ganzen erforderlichen Umfang aufgezeigt hätten, als Ganzes oder mit Option auf weitere Leistungen ausgeschrieben werden müssen (siehe auch Empfehlung 2).

## **2.4 Das Bedürfnis muss definiert werden**

### *Feststellungen*

Bei zwei der fünf geprüften Geschäfte (siehe Anhang 2) über dem WTO-Schwellenwert gibt es ein Pflichtenheft oder einen Aufgabenbeschrieb, der als Grundlage für eine BöB / VöB-konforme Beschaffung dienen könnte. Bei den restlichen drei Geschäften über dem WTO-Schwellenwert fehlt die Bedürfnisformulierung. Für die übrigen 19 geprüften Geschäfte liegen mehrheitlich einzig die Offerten der Auftragsnehmer mit den entsprechenden Leistungsverzeichnissen vor, auch in diesen Fällen ohne ein Pflichtenheft oder einen Aufgabenbeschrieb des ASTRA.

Besonders bei den Dienstleistungsverträgen vereinbarte das ASTRA die Stunden- oder Tagessätze, ein Kostendach und beschrieb die Leistung. Bei zwei der analysierten Geschäfte waren die Leistungsverzeichnisse nicht vorhanden.

### *Beurteilung*

Der Bedürfnisermittlung als solches ist besondere Beachtung zu schenken. Grundsätzlich sollten Beschaffungen erst initiiert werden, wenn das Bedürfnis durch das ASTRA klar definiert ist und das entsprechende Pflichtenheft oder der Aufgabenbeschrieb vorliegt.

Generell ist die Bedürfniserhebung noch als mangelhaft zu beurteilen. Da bei weniger als der Hälfte der geprüften Geschäfte ein Pflichtenheft / Aufgabenbeschrieb des ASTRA vorliegt und sich der Auftrag jeweils auf die Offerte des Auftragnehmers stützt, ist die Schlussfolgerung naheliegend, dass die Auftragnehmer das Bedürfnis formulieren und das ASTRA die Steuerung des jeweiligen Projekts dem Beauftragten weitgehend überlässt. Ein solches Vorgehen führt zu unerwünschten

Abhängigkeiten und weg von einer wirtschaftlichen Beschaffung. Diese Schlussfolgerung wird dadurch erhärtet, dass Aufträge oft nicht in ihrer Gesamtheit sondern tranchenweise mit mehreren Nachträgen abgewickelt wurden. Bei solchen Vergaben muss davon ausgegangen werden, dass die Sichtweise auf den Gesamtbedarf fehlte.

Die EFK beurteilt den detaillierten Leistungsbeschrieb – basierend auf einem Pflichtenheft oder einem Aufgabenbeschrieb - für die effiziente Auftrags Erfüllung als äusserst wichtig. Die Beschreibung der Leistung als Bestandteil einer Offertanfrage sollte vom ASTRA als Standard eingeführt werden, obwohl sie gemäss Vorlage „Beschaffungsantrag“ nicht explizit verlangt wird.

Die vielen in Ziffer 2.3 erwähnten Nachträge zeigen jedoch auch auf, dass der Bedarfsanalyse zu wenig Beachtung geschenkt wurde. Wenn die Vertragssumme aufgebraucht war, wurde anschliessend ein Nachtrag gestellt. Somit ist zukünftig für Offertanfragen unbedingt eine Bedarfsanalyse mit klarer Aufgabenbeschreibung zu verlangen.

*Empfehlung 2 (Priorität 1):*

*Das ASTRA soll den Leistungsumfang und den Auftragswert frühzeitig und umfassend bestimmen. Beschaffungen sollen erst getätigt werden, wenn das Bedürfnis festgelegt ist und das darauf basierende Pflichtenheft mit dessen Leistungsbeschrieb vorliegt.*

*Das Beschaffungsvolumen muss die gesamte zu erbringende Leistung umfassen. Dabei ist auch die Möglichkeit von Optionen zu prüfen, die in das zu offerierende Leistungspaket einzubeziehen sind. Ausnahmeregelungen nach Art. 13 VöB zur Begründung von Nachträgen sollen restriktiv angewendet werden.*

## **2.5 Die Kosten- Nutzenrechnung ist allgemein nötig**

### *Feststellungen*

Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen mit Hilfe einer Kosten- Nutzenrechnung wurden bei einem Viertel der geprüften Geschäfte gemacht. Bei Beschaffungen mit einem WTO-Verfahren lagen bei zwei Dossiers solche Überlegungen vor, bei den drei übrigen WTO-Verfahren gab es diesbezüglich keine Angaben.

### *Beurteilung*

Die geringe Anzahl der Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen erachtet die EFK als Anzeichen dafür, dass bei Beschaffungen des ASTRA zu wenig nach Varianten gesucht wird. Oft werden bestehende Lösungen übernommen und weiter geführt, ohne diese zu hinterfragen.

*Empfehlung 3 (Priorität 2):*

*Die EFK empfiehlt dem ASTRA für Beschaffungen, bei welchen Varianten mit unterschiedlicher Wirtschaftlichkeit zu erwarten sind, in jedem Fall aber bei WTO-Verfahren, eine Kosten-/ Nutzenrechnung einzuführen.*

## **2.6 Korrekte Anwendung der Eignungs- und Zuschlagskriterien**

### *Feststellungen*

Bei den zwei Geschäften im offenen WTO-Verfahren, bei denen die Eignungs- und Zuschlagskriterien geprüft werden konnten, stellt die EFK fest, dass das ASTRA diese sachgerecht definierte und auch eine eindeutige Skalierung der Bewertungskriterien vorsah. Bei den drei übrigen WTO-Verfahren gab es diesbezüglich keine Angaben, da diese Geschäfte als Nachträge abgewickelt wurden.

Die Evaluation der Offerten für die zwei offenen WTO-Verfahren, erfolgte korrekt basierend auf den Vorgaben in der Ausschreibung. Ebenso wurden die Schritte des Auswahlverfahrens vom Eingang der Offerten bis zur Eröffnung des Vergabeentscheids dokumentiert.

### *Beurteilung*

Die EFK beurteilt die Anwendung der Prozessschritte Ausschreibung und Bewertung der Offerten für die ausgewählten Geschäfte im offenen WTO-Verfahren als korrekt. Die Dokumente der betreffenden Dossiers sind in Übereinstimmung zu den Vorgaben des ASTRA vollständig und nachvollziehbar.

## **3 Rollen und Kompetenzen im Beschaffungsprozess**

### **3.1 Die Kompetenzen sind ungünstig geregelt**

#### *Feststellungen*

Die allgemeine Unterschriften- und Kompetenzregelung (UKR) im ASTRA vom 1. Januar 2008 ist der organisatorischen Gliederung des Amts entsprechend aufgeteilt und umfasst 6 Regelungen. Bei Beschaffungen sind diese jeweils auf den Fall bezogen, zu beachten. Die Abteilung Strasseninfrastruktur erkannte den besonderen Regelungsbedarf und bestimmte deshalb die Zuständigkeiten sowie die UKR für Beschaffungen spezifisch. Für die übrigen Abteilungen definierte das ASTRA auch spezielle Regelungen für Beschaffungen, die zu Lasten der Investitionsrechnung erfolgen.

#### *Beurteilung*

Die durch den Direktor zum Teil im Jahr 2007 verfügten UKR entsprechen nicht mehr den heutigen Anforderungen. Weil die Zuständigkeiten nicht abgebildet sind, müssen jeweils auch die Prozesse aus dem Führungssystem (FS) beachtet werden. Zudem regelte die Abteilung Strasseninfrastruktur die UKR für ihren Bereich spezifisch. Besonders bezogen auf das Beschaffungswesen sollte das ASTRA die UKR einheitlich neu festlegen. Die EFK geht davon aus, dass dies vom ASTRA im Rahmen der bevorstehenden Neugestaltung des Führungssystems umgesetzt wird.

### **3.2 Die Verträge in der Zentrale werden überwacht**

#### *Feststellungen*

In der Zentrale des ASTRA werden alle laufenden Verträge durch den Bereich „Finanzen und Controlling“ (F+C) verwaltet und überwacht. Die Originalverträge werden jeweils zusammen mit dem genehmigten Beschaffungsantrag als Papierdokument aufbewahrt. In den Filialen des ASTRA

werden alle laufenden Verträge durch den Investitionscontroller der verantwortlichen Filiale entsprechend verwaltet und überwacht.

Ein Vertrag wird in der Zentrale des ASTRA einer Kostenstelle zugewiesen. Auf diese Kostenstelle werden die entsprechenden Kosten aus den Rechnungsstellungen der Vertragsnehmer verbucht. Das Buchungssystem ist so eingestellt, dass nur bis zum budgetierten Wert verbucht werden kann. Bei zusätzlichem Bedarf muss der Projektleiter einen Nachtrag beantragen. Die Kompetenz zum Verbuchen von vertraglichen Leistungen hat einzig der verantwortliche Bereich. Der Projektleiter stellt nach Projektabschluss, gestützt auf die Schlussrechnung, den Antrag, den Vertrag im Buchungssystem zu schliessen.

Rahmenverträge werden gleich wie Einzelleistungsverträge gehandhabt und sind ebenfalls einer Kostenstelle zugewiesen. Sie werden mit einem entsprechenden Budget und einem Kostendach hinterlegt. Die Kompetenz zum Verbuchen von Leistungen aus einem Rahmenvertrag untersteht einzig dem verantwortlichen Bereich.

Im Bereich F+C ist kein Fachwissen bezüglich der Termin- und Leistungserfüllung zu einem Vertrag vorhanden. Der Bereich kann nicht beurteilen, wann Verträge zu beenden sind. Allfällige Fragen müssen vom F+C fallweise mit dem Projektleiter geklärt werden. Angaben über die Leistungserfüllung macht der zuständige Bereich. Diese werden in der Regel im Rapport einer Bereichssitzung dokumentiert.

Zur Budgetüberwachung erstellt der Bereich F+C pro Semester eine Kostenprognose. Als Grundlage dazu dienen die bisherige Kostenentwicklung der Projekte und die Information zum restlichen Kreditbedarf durch die Projektleiter. Da hinzu rapportiert der Bereich F+C monatlich den Vergleich der IST-Kosten zu den Kostenstellen und den Verträgen an die Projektleiter.

#### *Beurteilung*

Für ein Beschaffungsgeschäft oder auch für einen Vertrag in der Zentrale ist immer ein Bereich zuständig und kreditverantwortlich. Der Bereich F+C besitzt Kenntnisse über die Kosten eines Projektes. Weiterreichende Bedarfsabklärungen, die eine Initiierung von Rahmenverträgen begünstigen könnten, sind aber durch das ASTRA bislang weitestgehend ausgeblieben.

Die Vertragsüberwachung im ASTRA durch die Zentrale und die Filialen ist grundsätzlich vergleichbar. Werden Projekte in den Filialen hauptsächlich im TdCost geführt, wird in der Zentrale für allgemeine Dienstleistungen und Güter vorwiegend mit dem System VM Bund und dem SAP gearbeitet. Übergreifende Vorhaben, wie zum Beispiel das Projekt „NEB“, werden teilweise in beiden Controllinginstrumenten geführt, mit dem Nachteil, dass eine Gesamtkonsolidierung der Kosten und Überwachung des Budgets nicht möglich ist.

### **3.3 Eine zentrale Einkaufskoordination fehlt**

#### *Feststellungen*

Das ASTRA ist verantwortlich für die Beschaffung von Leistungen im Bereich der Nationalstrassen. Mit der Revision der Org-VöB Anfang 2013 wurde das Amt aufgrund des grossen Beschaffungsvolumens im Bereich Nationalstrassen neu zu einer zentralen Beschaffungsstelle des Bundes. Kauft das ASTRA selbstständig Leistungen in anderen Bereichen ein, ist eine entsprechende Delegation erforderlich.

Die zentralen Beschaffungsstellen sind damit verantwortlich für das strategische und operative Beschaffungsmanagement, insbesondere für die Beschaffung marktgängiger und über ihren gesamten Lebensweg wirtschaftlicher Güter und für die angemessene Bündelung der Aufträge. Die zentralen Beschaffungsstellen haben zudem für klare und transparente Kompetenzen und Prozesse bei der Durchführung von Beschaffungen zu sorgen sowie geeignete Massnahmen für ein effizientes Beschaffungscontrolling zu treffen.

Gemäss den Angaben durch die Mitarbeitenden besteht im ASTRA die Politik der dezentralen Beschaffung durch die Linie. Die juristische Beratung wird durch den Fachbereich „Beschaffungen und Vertragswesen“ (FBV) wahrgenommen. Zum Vorgehen bei Beschaffungen durch die Zentrale wird auf das Führungssystem im ASTRA (FS) sowie auf das „Handbuch Beschaffungswesen Nationalstrassen ASTRA“ (Handbuch) verwiesen. Das Führungssystem des ASTRA wurde vor rund 10 Jahren etabliert. In der Zwischenzeit entspricht es nicht mehr den heutigen Bedürfnissen. Das ASTRA plant deshalb eine Erneuerung und Ausrichtung des FS auf die heutigen Ansprüche, wofür bereits eine Ausschreibung aufgesetzt wurde.

Im ASTRA bestehen mit dem Handbuch, dem Beschaffungsantrag, den Verlaufsblättern, der Checkliste sowie dem „Merkblatt zu Art. 13 VöB“ verschiedene Hilfsmittel für Beschaffungen. Damit werden die Arbeitsabläufe im Ansatz beschrieben und das Vorgehen bei Beschaffungen impliziert. Das Handbuch wurde jedoch in erster Linie für die Filialen geschrieben und die gelb markierten Abschnitte gelten als verbindlich für diese. Die übrigen Teile sind allgemein anwendbar, das heisst auch für Beschaffungen durch die Zentrale.

Generell ist der Ausbildungsstand der Mitarbeitenden des ASTRA im Beschaffungswesen gut. Alle Projektleiter sind verpflichtet, den ASTRA-internen Beschaffungskurs zu besuchen. Auf der anderen Seite ist im gesamten ASTRA kein Einkäufer angestellt.

### *Beurteilung*

Zu den Bundesgesetzen und der Verordnung im Beschaffungswesen besteht im ASTRA keine Weisung, welche generell und für das gesamte Amt die Vorgehensweise für Beschaffungen abschliessend definiert und konkret aufzeigt. Mit einer solchen Weisung sollte die verbindliche Strategie definiert und normative Elemente, wie zum Beispiel das Prozessmodell für Beschaffungen, festgelegt werden.

Im Sinne einer Empfehlung ist das „Handbuch Beschaffungswesen Nationalstrassen ASTRA“ auch für Beschaffungen ausserhalb der Abteilung Strasseninfrastruktur gültig. Die abgebildeten Prozesse können ohne weiteres auch durch die Zentrale angewendet werden. Das FS enthält ebenfalls Prozesse für Beschaffungen. Im FS sind jedoch, im Gegensatz zum Handbuch, die Zuständigkeiten nicht abgebildet. Somit sind die erforderlichen Tätigkeiten zum Beschaffen nicht direkt ersichtlich. Diese müssen in einem nächsten Arbeitsschritt im FS noch konkret beschrieben werden. Die EFK geht davon aus, dass im Zuge der Neugestaltung des FS die Prozesse mit den Zuständigkeiten für das Beschaffungswesen vereinheitlicht werden.

Der Fachbereich FBV beurteilt in der Zentrale die beschaffungsrechtlichen Aspekte. Er dient dabei zwar als Anlaufstelle, hat jedoch keine Entscheidungskompetenz. Besonders dient der Fachbereich FBV nicht im Sinne einer Einkaufsfunktion und er vermittelt auch kein Querschnittswissen über anstehende oder getätigte Beschaffungen für das ASTRA. Die EFK erachtet die Schaffung einer zentralen Koordinationsstelle als notwendig. Eine solche Stelle könnte Hilfs- und Kontrollfunk-

tionen wahrnehmen, ähnliche Bedürfnisse im Einkauf zusammenziehen und gemeinsam ausschreiben lassen.

*Empfehlung 4 (Priorität 1):*

*Das ASTRA soll eine Prozessanweisung mit klaren Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten für Beschaffungen in der Zentrale erlassen. Das für die Abteilung Infrastruktur geltende Beschaffungshandbuch kann als Grundlage dienen.*

*Weiter soll eine unabhängige Koordinationsstelle Einkauf geschaffen werden, damit die Linie die Beschaffungen einheitlich tätigt. Besonders soll diese Stelle über das Querschnittswissen zu den Verträgen und Beschaffungen und über die notwendigen Durchsetzungskompetenzen gegenüber der Linie verfügen. Sie soll auch das Portfolio der Beschaffungen und Verträge sowie auch Rahmenverträge handhaben.*

### **3.4 Die Beschaffungsjuristen beraten unabhängig**

#### *Feststellungen*

Die Beschaffungen zu Lasten des Infrastrukturfonds werden durch die Filialen der Abteilung Infrastruktur im ASTRA abgewickelt. Die Grundsätze, der Ablauf und die Kompetenzen für diese Beschaffungen sind im „Handbuch Beschaffungswesen Nationalstrassen ASTRA“ ausführlich beschrieben. Die Projektleiter der Filialen initialisieren diese Beschaffungen und werden im Arbeitsablauf vom Juristen der jeweiligen Filiale begleitet. Nur Beschwerdefälle müssen zur Behandlung an den Rechtsdienst in der Zentrale weitergereicht werden.

Aus der Abteilung Direktionsgeschäfte des ASTRA führt der Fachbereich FBV vom Bereich „Rechtsdienst und Landerwerb“ in den Filialen jährlich Prüfungen zu den Beschaffungen durch. Unter anderem sollen damit Abweichungen von den Vorgaben aufgezeigt werden, um so allfällige Fehler im Ablauf bei künftigen Beschaffungen zu vermeiden. Diese Kontrollen sind standardisiert und werden auf der Grundlage von Checklisten gemacht. Die Resultate aus den Prüfungen werden den Filialen und der Direktion bekanntgegeben. Im Übrigen greift der Rechtsdienst der Zentrale nicht in das Beschaffungswesen der Filialen ein.

Zur Umsetzung der Prüftätigkeiten im Beschaffungswesen wurde das „Auditkonzept für den beschaffungs- und vertragsrechtlichen Bereich ASTRA“ und das Fachdokument „Auditplanung ASTRA“ erstellt. Darin sind sämtliche Prüftätigkeiten, inklusive diejenigen der EFK, abgebildet. So werden seit dem Jahr 2008 durch den Fachbereich FBV in den Filialen des ASTRA Audits durchgeführt. Auf Audits im Bereich Beschaffungen der Zentrale des ASTRA, d.h. ausserhalb der Filialen der Abteilung Strasseninfrastruktur, wurde bisher verzichtet, da jeder Beschaffungsantrag aus der Zentrale vom Fachbereich FBV geprüft wird.

#### *Beurteilung*

Der Fachbereich FBV in der Zentrale des ASTRA ist für die Erfüllung der Audittätigkeit in den Filialen unabhängig, da dieser nicht in die täglichen Geschäfte involviert ist und behandelt, als zentrale Anlaufstelle, einzig die Beschwerdefälle der Filialen.

Gleichzeitig ist ersichtlich, dass für Beschaffungen in den Abteilungen Direktionsgeschäfte und Strassennetze keine übergeordneten Beschaffungsprüfungen (Audits) gemacht werden. Im Sinne der Überwachung kann eine solche Aufgabe durch den Fachbereich FBV nicht selbst wahrge-

nommen werden, weil dieser analog den Juristen in den Filialen für die operative Kontrolle der Beschaffungsgeschäfte der Zentrale verantwortlich ist. Die EFK beurteilt die aktuellen Strukturen für die Überwachung von Beschaffungen in der Zentrale als ungenügend.

*Empfehlung 5 (Priorität 2):*

*Das ASTRA soll Massnahmen im Sinne eines internen Kontrollsystems (IKS) für die Überwachung von Beschaffungen in der Zentrale umsetzen, die den gesamten Beschaffungsprozess abdecken.*

#### **4 Weiterer Regelungsbedarf**

##### **4.1 Unbefangenheitserklärungen sind jährlich zu erneuern**

###### *Feststellungen*

Mit dem „Audit Letter“ Nummer 13<sup>1</sup> vom April 2011 verlangte die EFK von den Ämtern, dass Personen, die im Amt Aufträge vergeben respektive abwickeln oder auf deren Inhalt Einfluss nehmen können, eine schriftliche Erklärung abgeben. Mit dieser Erklärung verpflichten sich diese Personen unter anderem, dem Vorgesetzten sofort schriftlich anzuzeigen, wenn sie bei einer Beschaffung, bei der sie zu Offerierenden respektive Auftragnehmern eine besondere Beziehungsnähe haben, involviert sind.

Die EFK stellte fest, dass diese Forderung beim ASTRA nicht ganz umgesetzt wurde. Alle neueintretenden Mitarbeitenden haben eine Unbefangenheitserklärung zu unterzeichnen. Eine periodische Erneuerung sieht das ASTRA jedoch nicht vor. Auch die Unterzeichnung der Unbefangenheitserklärung durch Dritte, welche in Projekten vom ASTRA beauftragt werden und bei Ausschreibungen mitarbeiten, wurde vom ASTRA nicht verlangt. Zur Vermeidung von Korruption im Beschaffungswesen verwendet das ASTRA jedoch standardmässig die Integritätsklausel in seinen Vertragswerken.

###### *Beurteilung*

Alle Personen des ASTRA, die im Amt Aufträge vergeben, respektive abwickeln oder auf deren Inhalt Einfluss nehmen, sollten unverzüglich eine entsprechende schriftliche Erklärung abgeben. Die Beschaffungskommission des Bundes hat in Zusammenarbeit mit der EFK zwei entsprechende Mustererklärungen<sup>2</sup>, projektbezogen und generell, verfasst. Die Unbefangenheitserklärung ist auch in der Prozessdokumentation ausdrücklich zu erwähnen.

*Empfehlung 6 (Priorität 2):*

*Alle Personen des ASTRA, die im Amt Aufträge vergeben respektive abwickeln oder auf deren Inhalt Einfluss nehmen, sollen umgehend eine Unbefangenheitserklärung unterzeichnen. Gleichzeitig ist dies in der Prozessdokumentation aufzunehmen und ausdrücklich zu erwähnen. Die Unbefangenheitserklärung ist durch die Mitarbeitenden jährlich zu erneuern.*

---

<sup>1</sup> [http://www.efk.admin.ch/index.php?option=com\\_content&view=article&id=188&Itemid=189&lang=de](http://www.efk.admin.ch/index.php?option=com_content&view=article&id=188&Itemid=189&lang=de)

<sup>2</sup> <http://www.bbl.admin.ch/bkb/02617/02668/index.html?lang=de>

## **4.2 Die Whistleblowing-Stelle im ASTRA ist nicht unabhängig**

### *Feststellungen*

Das Whistleblowing wird durch das ASTRA eigenständig betrieben. Als Ombudsmann zum Whistleblowing wurde ein interner Mitarbeiter des ASTRA eingesetzt. Zur Information an die Mitarbeitenden im ASTRA wurde der „Leitfaden zur Korruptionsbekämpfung im ASTRA“ verfasst. Daraus ist ersichtlich, dass im ASTRA die Leitung des Risiko- und Qualitätsmanagements mit dieser Ombudsstelle beauftragt ist. Zur Umsetzung werden die Mitarbeitenden per LINK und den Anweisungen im Leitfaden auf die ASTRA-interne Kontaktstelle verwiesen.

### *Beurteilung*

Weil im ASTRA vorgesehen ist, dass sämtliche Meldungen über den internen Ombudsmann laufen und dieser nach seinen erfolgten Abklärungen zu einer Meldung den Direktor des ASTRA kontaktiert, ist aus Sicht der EFK die Unabhängigkeit zum Whistleblowing nur bedingt gewährt. Das Vorgehen des ASTRA entspricht nicht der Regelung von Artikel 22 a des Bundespersonalgesetzes (BPG). Die Angestellten sollen sowohl Verbrechen und Vergehen - Art. 22 a Abs. 1 BPG - als auch andere Unregelmäßigkeiten - Art. 22 a Abs. 4 BPG – (auch anonym) direkt der EFK melden können. Somit ist der Leitfaden zur Korruptionsbekämpfung im ASTRA entsprechend zu überarbeiten. Dieses Anliegen wurde dem ASTRA bereits mit dem Schreiben der EFK vom 31. Oktober 2013 mitgeteilt.

### *Empfehlung 7 (Priorität 1):*

*Das ASTRA soll den Leitfaden zur Korruptionsbekämpfung entsprechend überarbeiten.*



## **5 Schlussbesprechung**

Die Schlussbesprechung fand am 3. April 2014 statt. Teilgenommen haben:

ASTRA Bundesamt für Strassen



EFK Eidg. Finanzkontrolle

Urs Matti                      Fachbereichsleiter

Martin Beyeler              Revisionsleiter

Der Berichtsentwurf wurde eingehend besprochen. Dabei wurden die vom ASTRA gewünschten Präzisierungen und Ergänzungen, soweit die EFK diesen zustimmte, in den Bericht aufgenommen. Die EFK dankt allen Mitarbeitenden des ASTRA für die gewährte Unterstützung bestens.

**EIDGENÖSSISCHE FINANZKONTROLLE**

Urs Matti  
Fachbereichsleiter

Martin Beyeler  
Revisionsleiter

## **Anhang 1: Rechtsgrundlagen, Priorisierung der Empfehlungen der EFK**

### **Rechtsgrundlagen:**

Finanzkontrollgesetz (FKG, SR 614.0);

Finanzhaushaltgesetz (FHG, SR 611.0);

Finanzhaushaltverordnung (FHV, SR 611.01);

Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1);

Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (VöB, SR 172.056.11);

Verordnung über die Organisation des öffentlichen Beschaffungswesens des Bundes (Org-VöB, SR 172.056.15).

### **Priorisierung der Empfehlungen der EFK:**

Aus der Sicht des Prüfauftrages beurteilt die EFK die Wesentlichkeit der Empfehlungen und Bemerkungen nach Prioritäten (1 = hoch, 2 = mittel, 3 = klein). Sowohl der Faktor Risiko [z.B. Höhe der finanziellen Auswirkung bzw. Bedeutung der Feststellung; Wahrscheinlichkeit eines Schadeneintrittes; Häufigkeit des Mangels (Einzelfall, mehrere Fälle, generell) und Wiederholungen; usw.], als auch der Faktor Dringlichkeit der Umsetzung (kurzfristig, mittelfristig, langfristig) werden berücksichtigt.

**Anhang 2: Durch die EFK geprüfte Geschäfte im ASTRA**

Ref-Nr. EFK	Bestell-datum	Lieferant	Leistungsbeschreibung	Kredit- / Vertrags-summe (inkl. MWSt.)	Verfahren Beschaffung
1	21.02.2012		Sponsoringbeitrag für Schweiz	21'600	Freihändig
2	13.04.2011		Kauf von zwei Fahrzeuganhängern	46'268	Freihändig Güter
3	28.06.2012		Videokamera, Installation und Wartung	49'110	Freihändig Güter
4	27.06.2011		ETC Mobile, Einkauf Testgeräte	49'900	Freihändig Güter
5	02.09.2011		Beschaffung Tankmöglichkeiten für Filiale	50'000	Einladungsverfahren Güter
6	02.09.2011		Beschaffung Tankmöglichkeiten für Filiale	50'000	Einladungsverfahren Güter
7	02.09.2011		Beschaffung Tankmöglichkeiten für Filiale	52'200	Einladungsverfahren Güter
8	15.12.2011		Kampagne zur Abschaffung der Velovignette	67'388	Freihändig
9	01.12.2011		Kampagne Velovignette, Webseite	81'195	Freihändig
10	09.06.2011		Informationskampagne zur Abschaffung der Velovignette	89'532	Freihändig
11	26.04.2011		INA Detailkonzept und Style Guide	100'805	Freihändiger Folgeauftrag
12	01.07.2011		Strada DB Wartung 2011-2012	102'000	Freihändig
13	08.03.2011		Winterlichkeitsindex 2010 - 2012, Mithilfe beim neuen WD-Konzept	122'040	Freihändig
14	15.10.2012		Beratung und Unterstützung bei der Lancierung und Herausgabe einer ASTRA-Mitarbeiterzeitung	139'320	Freihändig
15	29.06.2012		Archivbereinigung F3	146'000	Freihändig
16	21.02.2011		Erarbeiten einer Richtlinie zum Überholverbot der LKW sowie ein Bericht zur verkehrstechnischen Analyse	149'674	Freihändig
17	02.02.2011		Stab Unterstützung Ausschreibung und Angebotsauswertung LV GE	160'920	Freihändig
18	04.03.2011		Anpassung Systemlösung zur Aufbereitung der Online Verkehrsdaten im Projekt integrierte Applikationen	209'693	Freihändig
19	12.12.2011		Nachtrag zu Vertrag 826 001 929, Zusatzaufwände Zweckmässigkeitsbeurteilung	217'604	Freihändiger Folgeauftrag
WTO-Schwellenwert	20	07.10.2011	Betrieb Geschäftsstelle Arbeitsgruppe Brückenforschung	497'610	Offenes WTO-Verfahren
	21	21.04.2011	Nachtrag 5 zu Wartung und Support KUBA 4.0 - Vertrag 82600292 (Parallelbetrieb zu KUBA 5.0 zweck Tests)	656'774	Freihändiger Folgeauftrag
	22	12.04.2011	Nachtrag 1 zu Vertrag 826 001 315, (G 006), SA-CH Vision und Strategie, SWOT-analyse	1'026'000	Freihändiger Folgeauftrag
	23	15.12.2011	Nachtrag 2 zu Vertrag 826 001 315, Zusatzaufwände Projektleitung SA-CH	1'350'000	Freihändiger Folgeauftrag
	24	12.04.2011	Fachliche Unterstützung zum Abschluss der Leistungsvereinbarungen mit den GE, Projekt ALV14	2'926'584	Offenes WTO-Verfahren
<b>Total in Franken</b>				<b>8'362'217</b>	